

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 20.02.2021

Beschluss zur Widmung des Straßenabschnittes des Bierpohlweges zwischen Hessenring und Stiftsallee gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW)

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 04.02.2021 wird der Straßenabschnitt des Bierpohlweges zwischen Hessenring und Stiftsallee (Gemarkung Minden, Flur 11, Flurstück 164 u. 222 sowie Gemarkung Minden, Flur 12, Flurstück 1512) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Plan, der die betreffende Wegefläche darstellt, befindet sich im Anhang zu dieser Bekanntmachung.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Minden, 16.02.2021

Der Bürgermeister, Michael Jäcke